

17. JUNI 2022

**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Abteilung Gesundheit

**Peter Odermatt**

Leiter Fachstelle Tarife und Versicherungspflicht  
Bachstrasse 15, 5001 Aarau  
Telefon direkt 062 835 43 23  
Telefon zentral 062 835 29 30  
Fax 062 835 29 39  
peter.odermatt@ag.ch  
www.ag.ch/dgs

**A-Post Plus**

Rechtsanwalt  
Dr. Ioannis Athanasopoulos  
Advokatur Athanasopoulos  
Zolliker Strasse 57  
Postfach 107  
8702 Zollikon

16. Juni 2022

**Arbeitstarif**

**betreffend Leistungsabgeltung von Leistungen der Psychologischen Psychotherapie gemäss Artikel 11b der Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV ab 1. Juli 2022 zwischen der tarifsuisse ag und der CSS Kranken-Versicherung AG und der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP), der Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (ASP), dem Schweizerischen Berufsverband für Angewandte Psychologie (SBAP) und H+ die Spitäler der Schweiz**

Sehr geehrter Herr Dr. Athanasopoulos

Ab 1. Juli 2022 dürfen die psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten künftig zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) selbstständig tätig sein. Die Änderungen in der Verordnung der obligatorischen Krankenversicherung (KVV) und in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) treten per 1. Juli 2022 in Kraft. Da bislang weder eine vertragliche noch eine hoheitliche Tarifregelung besteht, ist sicherzustellen, dass die Leistungserbringer und Krankenversicherer per 1. Juli 2022 die Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abrechnen können.

Alle Tarifpartner befinden sich derzeit zwecks Verhandlung von Tarifverträgen nach neuer Tarifstruktur ab dem 1. Juli 2022 in Gesprächen. Die Tarifverhandlungen zwischen den Einkaufsgemeinschaften der Versicherer CSS, HSK und tarifsuisse ag und der FSP sind zwar gestartet, ein Abschluss der Verhandlungen ist in Bezug auf die definitive Tarifstruktur ist nicht absehbar. In den Tarifstrukturverhandlungen haben die beteiligten Verbände Ende 2021 einhellig festgestellt, dass es nicht gelingen kann, auf den 1. Juli 2022 eine definitive Tarifstruktur in Kraft zu setzen, welche allen rechtlichen Vorgaben des Krankenversicherungsgesetzes vollumfänglich entspricht. Daher haben sie sich darauf geeinigt, eine Übergangslösung, die Übergangsstruktur, zu verhandeln. Am 28. März 2022 beziehungsweise am 4. April 2022 lag diese vor. Die Delegationen der Verbände fanden somit eine Einigung zur Übergangsstruktur.

Die tarifsuisse ag und die CSS Kranken-Versicherung AG konnten sich tariflich nicht auf die bereits vorhandene Übergangsstruktur mit den Parteien einigen, so dass die Voraussetzungen für den Erlass vorsorglicher Massnahmen vorliegend gegeben sind. Ohne vorsorgliche Arbeitstarife auf den 1. Juli 2022 wäre keine Rechtsgrundlage für eine Abrechnung psychologischen Psychotherapie gemäss Artikel 11b der Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV vorhanden.

## Die Parteien stellen folgende Rechtsbegehren

**Die tarifsuisse ag und die CSS Kranken-Versicherung AG** haben mit Schreiben vom 8. April 2022 beim Departement Gesundheit und Soziales folgende Rechtsbegehren für die Festsetzung eines provisorischen Arbeitstarifs gestellt:

"1 Für die Abrechnung der Leistungen der psychologischen Psychotherapie gemäss Art. 11b KLV seien ab dem 1. Juli 2022 nachfolgende provisorische Arbeitstarife festzusetzen (gemäss Tarmed Kapitel 02.03 Delegierte Psychotherapie in der Arztpraxis):

Für Leistungen in Anwesenheit inkl. telefonischer Konsultation ein Zeittarif von CHF 11.10 pro 5 Minuten.

Für Leistungen in Abwesenheit ein Zeittarif von CHF 2.20 pro Minute. Zu den Leistungen in Abwesenheit zählen das Aktenstudium, Erkundigungen bei Dritten, Auskünfte an Angehörige und Bezugspersonen, Auswertungen von Tests und Verfassen von ausführlichen Berichten.

2. Die Leistungen in Anwesenheit seien bei Einzeltherapien auf 90 Minuten pro Sitzung und bei Paar- und Gruppentherapien auf 105 Minuten pro Sitzung zu limitieren. Die Paar- und Gruppentherapien seien anteilmässig durch die Anzahl teilnehmenden Personen abrechenbar (Divisormethode) und die Familientherapie sei gegenüber dem Indexpatienten abrechenbar. Die Leistungen in Abwesenheit seien auf 240 Minuten pro 6 Monate zu limitieren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 11b KLV.

3. Es sei festzustellen, dass die Regelungen nur für Leistungserbringer gelten, die gemäss Art. 50c und Art. 52d KVV (ab. 1. Juli 2022 gültige Fassung) als Psychotherapeuten zugelassen sind.

4. Rückforderungen aus Tariffdifferenzen zwischen dem provisorischen und dem definitiven Tarif seien zu Gunsten der Gesuchsteller vorzumerken.

5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Gesuchgegner."

**Die Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP, die Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (ASP), der Schweizerische Berufsverband für Angewandte Psychologie (SBAP) alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Ioannis Athanasopoulos, 8702 Zollikon** haben mit Schreiben vom 20. Mai 2022 beim Departement Gesundheit und Soziales folgende Anträge gestellt:

"1. Es sei der Tarif gemäss den nachfolgenden Ausführungen als Übergangsregelung festzulegen, dies mit einem TPW von CHF 3.29, eventualiter CHF 3.04.

2. Der Tarif nach vorstehender Ziff. 1 der Anträge sei festzulegen:

a) superprovisorisch für den Fall, dass bis zum 30. Juni 2022 kein provisorischer Tarif für die Verfahrensdauer gemäss Antrag Ziff. 3b festgelegt wird bis zu dessen Festlegung;

b) provisorisch bis zur rechtskräftigen Ablösung durch einen übergangsrechtlichen Tarif nach Ziff. 2 bzw. einen dem zeitlich vorausgehenden definitiven Tarif.

4. Die Tarifregelungen nach Ziff. 2 und 3 der Anträge sind unter einen rückwirkenden Ausgleichsvorbehalt zu stellen, sofern und soweit der definitive Tarif die hier festgesetzten Tarife unter- oder überschreitet.

5. Der Verband «H+ Die Spitäler der Schweiz» seien ins Verfahren als Beigeladener einzubeziehen. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Gesuchsgegner/Versicherer."

Tarife und Preise werden in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart und von der zuständigen Kantonsregierung genehmigt (Art. 46 Abs. 4 S. 1 KVG) oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt (Art. 47 Abs. 1 KVG).

Dabei ist auf eine betriebswirtschaftliche Bemessung und eine sachgerechte Struktur der Tarife zu achten (Art. 43 Abs. 4 KVG). Bei einer Tarifgenehmigung steht das Vertragsprimat der Tarifpartner im Vordergrund. Die Genehmigungsbehörde hat jedoch gemäss Art. 46 Abs. 4 S. 2 KVG zu prüfen, ob der Tarifvertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang steht.

Wenn für das entsprechende Jahr zwischen einem Leistungserbringer und einem Versicherer noch keine Einigung erzielt werden konnte, werden bis zur rechtskräftigen Genehmigung des betreffenden Vertrags provisorische Tarife (Arbeitstarife) bestimmt, um einen tariflosen Zustand zu vermeiden.

Die Abteilung Gesundheit richtet sich bei der Bestimmung von Arbeitstarifen grundsätzlich nach weiteren, bereits vereinbarten Tarifen mit einem anderen Versicherer. Liegen keine Vertragsabschlüsse vor, so orientiert sich die Abteilung Gesundheit entweder an verhandelten Tarifen in anderen Kantonen oder an Anträgen der Parteien, um die Liquidität der Leistungserbringer sicherzustellen.

Die Abklärungen der Abteilung Gesundheit haben ergeben, dass sich die Einkaufsgemeinschaft HSK AG, auf eine nationale Lösung gemäss der verhandelten Übergangsstruktur der Parteien einigen konnte. Die Einkaufsgemeinschaft HSK AG hat mit den Leistungserbringerverbänden Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (ASP), Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) und Schweizerischer Berufsverband für Angewandte Psychologie (SBAP) sowie H+ die Spitäler der Schweiz einen Tarifvertrag (gemäss Tarifstrukturvertrag vom 3. Juni 2022) mit einem nationalen **Taxpunktwert (TPW) von Fr. 2.58 / Minute vereinbart**. Die Tarifstruktur wurde am 10. Juni 2022 dem Bundesrat zur Genehmigung eingereicht.

Das von den Leistungserbringern und der HSK verhandelte Gesamtpaket mit einer nationalen Tarifstruktur in einer Einführungsversion sowie einem nationalen Taxpunktwert erlaubt nicht nur die einheitliche Abgeltung der Leistungen der psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, sondern dient auch als Instrument der strukturierten Datenerfassung. Eine solche Erfassung erlaubt es dann, die Tarifstruktur auf ihre Sachgerechtigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls in einer Folgeversion auch anzupassen, so wie das auch bei der Einführung anderer Tarifstrukturen (SwissDRG, Tarpsy, ST REHA) üblich war.

Die Tarifpartner sind unbestrittenermassen dabei, längerfristig eine nationale Lösung für einen Tarif zu verhandeln. Ein entsprechender Vertrag fällt dann ohne juristischen Interpretationsspielraum in die Genehmigungszuständigkeit des Bundes. Dies jedoch unter der formellen Bedingung, dass mindestens die Hälfte der Leistungserbringer bzw. des betroffenen Leistungsvolumens und die Verbände, welche die Hälfte der Krankenversicherten abdecken, eine nationale Lösung gemeinsam zur Genehmigung einreichen.

Zum jetzigen Zeitpunkt wird jedoch nur von einem Teil der Versicherer ein Tarif zusammen mit den Leistungserbringern eingereicht. Deshalb ist davon auszugehen, dass der Bundesrat aus diesem formellen Grund die Tarifstruktur noch nicht genehmigt. Des Weiteren benötigt das BAG rund sechs Monate, um einen Tarif auf seinen Inhalt zu prüfen und dem Bundesrat zum Entscheid vorzulegen. Somit gibt es eine Regelungslücke in tarifarischer Hinsicht. Der Bund kann nicht ersatzweise eingreifen, um einen Tarif festzulegen, der es den Leistungserbringern erlaubt, ihre Leistungen bereits abzurechnen, bevor ein genehmigter Vertrag vorliegt. Diese Möglichkeit ist den Kantonen vorbehalten. Um die Abrechnung der Leistungen der psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu ermöglichen und vor allem auch um die Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten, scheint ein Eingreifen der Kantone als angebracht.

Da sich die Einkaufsgemeinschaft HSK AG mit der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP), der Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (ASP), dem Schweizerischen Berufsverband für Angewandte Psychologie (SBAP) und H+ die Spitäler der Schweiz auf eine Übergangsstruktur mit einem nationalen Taxpunktwert einigen konnte,

schlagen wir diesen verhandelten Tarif auch für die tarifsuisse ag und die CSS Kranken-Versicherung AG vor.

Um einen vertragslosen Zustand bis zur endgültigen Genehmigung von eingereichten Verträgen zu überbrücken, gelten für die Psychologische Psychotherapie gemäss Artikel 11b der Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV ab 1. Juli 2022 folgende Arbeitstarife:

Leistungsbereich Psychologische Psychotherapie gemäss KLV Artikel 11b ab 1. Juli 2022	gilt für die CSS Kranken-Versicherung AG und die tarifsuisse ag
--	--

- Es gelten die Bestimmungen des Tarifstrukturvertrags vom 3. Juni 2022 betreffend Einzelleistungstarifstruktur Psychologische Psychotherapie (gem. Art. 43 Abs. 5 KVG).
- mit einem Taxpunktwert von Fr. 2.58 pro Minute gemäss Anhang 1 der Tarifstruktur.
- Dieser provisorische Arbeitstarif gilt bis zum Inkrafttreten eines nationalen, durch den Bundesrat genehmigten Tarifs, bis längstens dem 31. Dezember 2024.
- Rückforderungen aus Tariffdifferenzen zwischen dem provisorischen und dem definitiven Tarif seien vorzumerken.

Sollten Sie mit diesem Arbeitstarif nicht einverstanden sein, steht Ihnen und dem Tarifpartner die Möglichkeit offen, **bis am 27. Juni 2022** eine begründete Stellungnahme und den Erlass einer anfechtbaren Verfügung zu verlangen. Wir weisen aber darauf hin, dass das Bundesverwaltungsgericht als Rechtsmittelinstanz nur bei Darlegung eines nicht wiedergutzumachenden Nachteils auf Beschwerden gegen Verfügungen mit provisorischen Arbeitstarifen eintreten wird. Ohne Stellungnahme innert dieser Frist gilt nach Fristablauf der oben genannte Arbeitstarif.

Darüber hinaus ist es den Leistungserbringern und den Versicherern freigestellt, während des Genehmigungs- respektive Festsetzungsverfahrens unter sich allfällig einen anderen, aber noch nicht genehmigten Tarif zu verrechnen. Die Rückabwicklung einer allfälligen Differenz mit dem definitiven Tarif muss sichergestellt sein.

**Bitte beachten Sie:**

**Die Arbeitstarife haben keine präjudizierende Wirkung auf die laufenden Genehmigungs- und Festsetzungsverfahren.**

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

  
Peter Odermatt  
Leiter Fachstelle Tarife und Versicherungspflicht

  
Barbara Hürlimann  
Abteilungsleiterin

#### Verteiler

- CSS Kranken-Versicherung AG, Frau Jenny Wirz, Tribtschenstrasse 21, Postfach 2568, 6002 Luzern
- tarifsuisse ag, Herr Antonio Patti, Waisenhausplatz 25, Postfach, 3001 Bern 7
- Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP), Frau Dr. Muriel Brinkrolf, Geschäftsführerin, Effingerstrasse 15, 3008 Bern
- Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (ASP), Frau Gabriela Rüttimann, Präsidentin, Riedtlistrasse 8, 8006 Zürich
- Schweizerischer Berufsverband für Angewandte Psychologie (SBAP), Herr Alexander Burkhard, Konradstrasse 6, 8005 Zürich
- H+ die Spitäler der Schweiz, Frau Isabelle Moret, Präsidentin, Lorrainestrasse 4A, 3013 Bern
- Rechtsanwalt Dr. Ioannis Athanasopoulos, Advokatur Athanasopoulos, Zolliker Strasse 57, Postfach 107, 8702 Zollikon

#### Kopie

- VAP Verband Aargauer Psychologinnen und Psychologen, Frau Sara Michalik, Präsidentin, Zollrain 2, 5000 Aarau

#### Beilage

- Tarifstrukturvertrag vom 3. Juni 2022 betreffend Einzelleistungstarifstruktur Psychologische Psychotherapie (gem. Art. 43 Abs. 5 KVG)



KANTON AARGAU

**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Abteilung Gesundheit

Postfach, 5001 Aarau



KAG-DGS-KAD

0985060400

EINGEGANGEN

17. JUNI 2022

16.06.22

CH - 4621  
Frankieren Post  
2090089  
30001430

2.40

A+



**DIE POST**

Biologisch abbaubare Fensterfolie  
Film de la fenêtre en matière végétale biodégradable  
Pellicola della finestra in materia vegetale biodegradabile

**A+**

DIE POST   
LA POSTE  
LA POSTA

5000 Aarau 1



98.01.040095.00189157

A-Post Plus/Courrier A Plus/Posta A Plus

